

Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt erst ein, wenn die allgemeine Handlungspflicht ihre Konkretisierung in besonderen Erfolgsabwendungspflichten findet, die einzelnen Bürgern auf Grund ihrer besonderen Beziehungen zu bestimmten strafrechtlich geschützten Objekten, d. h. ihrer konkreten gesellschaftlichen Stellung im System der gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik, durch die Strafrechtsnormen auferlegt werden. Die sich aus den Strafrechtsnormen -und den von ihnen geschützten Verhältnissen ergebenden besonderen Erfolgsabwendungspflichten können letztlich nur durch die Erforschung der sozialen Beziehungen erkannt werden, in denen sich der Beschuldigte befindet und die den besonderen Strafrechtsverhältnissen zugrunde liegen. Dazu gehören:

ba) die Stellung innerhalb einer staatlichen Institution,

Ein für die Materialversorgung an bestimmte Betriebe zuständiger Angestellter der Wirtschafts Verwaltung erfährt von der zweckwidrigen Verwendung des einem Betrieb zugewiesenen Materials. Er ist auf Grund seiner Stellung verpflichtet, der zweckwidrigen Verwendung entgegenzuwirken. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so macht er sich u. U. der Beihilfe an einem Wirtschaftsverbrechen schuldig.

Der Wachtmeister einer Haftanstalt bewirkt die Befreiung eines Gefangenen durch Unterlassen der gesetzlich gebotenen Beaufsichtigung (§ 121 StGB).

bb) die Stellung innerhalb des sozialistischen Wirtschaftssystems,

Der BGL-Vorsitzende eines Betriebes stellt Materialschiebungen fest. Er hat auf Grund seiner Funktion die Pflicht, diesen Schiebungen entgegenzuwirken. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so begeht er Beihilfe zu einem Wirtschaftsverbrechen (§ 1 Abs. 1 WStVO in Verbindung mit § 49 StGB).

Ein Betriebsleiter hat davon Kenntnis, daß bestimmte Rohmaterialien schlecht gelagert sind. Obwohl er in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, kommt er seiner Pflicht, das zu tun, nicht nach, läßt auf diese Weise wertvolle Rohstoffe verkommen und gefährdet dadurch die Planerfüllung des Betriebes. Er begeht damit ein Wirtschaftsverbrechen nach § 1 WStVO.

bc) die sonstige berufliche Stellung,

Der Bademeister einer Badeanstalt z. B. hat die Pflicht, den Badebetrieb zu beobachten und bei Gefahr im Verzüge einzugreifen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, weil er sich mit Badegästen über private Dinge unterhält und deshalb nicht bemerkt, daß unterdessen ein Kind ertrinkt,